

Wachstumsprogramm für Kleinbetriebe

Richtlinie
Salzburger Wachstumsfonds
Stand: 1.1.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1. Ziel der Förderungsaktion	2
2. Adressaten der Förderungsaktion	2
3. Förderbare Projekte und Kosten	2
4. Art und Ausmaß der Förderung	4
5. Antragstellung und Verfahren	5
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung	6
7. Mehrfachförderungen	6
8. Pflichten des Förderungsempfängers	7
9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung	7
10. Rechtsgrundlagen	8

1. Ziel der Förderungsaktion

Der Wirtschaftsstandort Salzburg zeichnet sich durch einen hohen Anteil an Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen aus, die regional stark verankert sind. Dies verleiht der Salzburger Wirtschaft eine außerordentliche Resistenz gegenüber starken konjunkturellen Einbrüchen und trägt zu einer besonderen Stabilität des regionalen Arbeitsmarktes bei.

Zahlreiche Faktoren wie die zunehmende Bedeutung technologischer Entwicklungen, kürzer werdende Innovationszyklen, die steigende Notwendigkeit der Nutzung erneuerbarer Energiequellen und des Einsatzes ressourcenschonender Produktionsverfahren oder die steigende Nachfrage nach nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen stellen die Wirtschaftsregionen und die Unternehmen vor neue Herausforderungen.

Vor diesem Hintergrund sieht das Wirtschaftsprogramm Salzburg 2020 eine Reihe von wirtschaftspolitischen Maßnahmen vor, um diese Herausforderungen gemeinsam mit den Unternehmen zu bewältigen. Ein wichtiges Anliegen ist es dabei, ein auf die unterschiedlichen Ausgangslagen und Bedarfe der Salzburger Unternehmen abgestimmtes Portfolio an Förderungsinstrumenten bereitzustellen, das eine optimale Hebelwirkung auf die unternehmerischen Investitionen entfaltet.

Die vorliegende Förderungsaktion leistet einen Beitrag zur Umsetzung dieses strategischen Wirtschaftsprogramms. Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Investitionen zu tätigen, um neue oder verbesserte Produkte oder Dienstleistungen anzubieten bzw. Produktionsverfahren einzusetzen und Qualitätsverbesserungen im Betrieb zu erzielen. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit der Unternehmen gesteigert werden. Dies wiederum soll zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Salzburger Wirtschaft und damit verbundenen positiven Arbeitsplatzeffekten führen.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit maximal 20 Arbeitnehmern ohne Lehrlinge (umgerechnet auf Jahresvollzeit-Äquivalente) sein, die Mitglieder der Wirtschaftskammer Salzburg sind und gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentcheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide oder rechtskräftige Gerichtsurteile jeweils wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.¹

3. Förderbare Projekte und Kosten

3.1. Förderbare Projekte

Grundsätzlich können im Rahmen dieser Förderungsaktion alle Projekte mit Projektstandort im Bundesland Salzburg gefördert werden, in denen Investitionen getätigt werden, die dazu dienen:

- bauliche und maschinelle Verbesserungen und/oder Erweiterungen zu erwirken;
- neue oder verbesserte Produkte oder Dienstleistungen anzubieten bzw. Produktionsverfahren anzuwenden;

¹ Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

- in Tourismus- und Freizeitbetrieben zu einer Saisonverlängerung, zur Gewinnung neuer Zielgruppen, zu Qualitätsverbesserungen im Betrieb oder zur Schaffung bzw. Verbesserung von Unterkunftsmöglichkeiten bzw. Aufenthaltsräumen von Mitarbeitern beizutragen.

Unterstützt werden kann die Durchführung von eigen- als auch kreditfinanzierten materiellen und immateriellen Investitionen. Immaterielle Investitionen können nur gefördert werden, wenn sie für die Nutzung von gleichzeitig angeschafften materiellen Wirtschaftsgütern notwendig sind². Das materielle Wirtschaftsgut steht hierbei im Vordergrund.

Projekte, deren Durchführung vor Einreichung des Förderungsantrages in Auftrag (betrifft auch Bestellungen) gegeben wurde, können nicht gefördert werden.

3.2. Förderbare Kosten

Folgende projektbezogene Kosten sind grundsätzlich förderbar:

- bauliche Verbesserungen oder Erweiterungen sowie
- die Anschaffung von Maschinen und Ausrüstungen.

Folgende Kosten sind grundsätzlich nicht förderbar:

- leasingfinanzierte Investitionen oder Investitionen mit Miet-Kauf-Finanzierung,
- laufende Aufwendungen ohne Projektbezug (keine Betriebsmittelförderung),
- Instandhaltungsmaßnahmen an Geräten, Maschinen, Einrichtungen, Gebäuden und Kosten für periodisch wiederkehrende Reparaturen³. Förderbar sind jedoch „Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen mit Projektcharakter“, die zu einer bedeutenden Modernisierung, Attraktivierung und/oder zu einer energetischen bzw. insgesamt zu einer Qualitätsverbesserung führen (z.B. durchgehende Sanierung der Sanitäranlagen, Bäder, kompletter Fenstertausch samt neuer Fassadengestaltung).
- Ankauf von Grundstücken und Gebäuden und damit verbundene Kosten (wie z.B. Anschlussgebühren),
- Vorhaben, die nicht durch bestehende Berechtigungen gedeckt sind,
- Investitionen, die nach erstmaliger Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit (Betriebsneugründung) durchgeführt werden und für die die bestehenden Förderungsaktionen des Bundes und des Landes Salzburg für die Neugründung oder Übernahme von gewerblichen Betrieben genutzt hätten werden können⁴,
- Ablöse von Geschäftseinrichtungen sowie Unternehmenskäufe, Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter wie etwa auch Vorführmaschinen, -geräte und -fahrzeuge,

² Zum Beispiel ein Tischlereibetrieb, der in eine Holzfräsmaschine investiert, die nur mit der dazugehörigen Software in Betrieb genommen werden kann.

³ Zum Beispiel Fassadenfärbelung ohne Erneuerung des Außenputzes, Ausbesserungsarbeiten, Streichen von Balkonen, Ausmalen von Räumen, teilweise Dacherneuerung.

⁴ Siehe Punkt 7. Mehrfachförderungen.

- Ankauf von Büromöbeln (Tische, Stühle, Regale, etc.), außer der Ankauf von Büromöbeln erfolgt nachweislich im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen oder wenn es sich dabei um eine Investition für einen neuen Betriebsstandort (auch Erweiterung, Übersiedlung) handelt,
- Investitionen, die von Vermietern bzw. Verpächtern in Bezug auf ein Objekt getätigt werden, in dem ein anderes Unternehmen ein Gewerbe betreibt,
- Investitionen, die landespolitischen Zielsetzungen und Interessen widersprechen sowie Investitionen, die für den Umsatz eines Unternehmens nicht ausschlaggebend sind wie z.B. Büroausstattung,
- Maßnahmen, die zu einer wasserdichten Bodenversiegelung führen und die nicht im Zusammenhang mit einer bedeutenden Sanierung- oder Modernisierung mit Projektcharakter vorgenommen werden,
- Sämtliche vorrangig zum Transport vorgesehenen Fahrzeuge sind nicht förderbar: LKWs, Lieferwagen, PKWs, Taxis, Transportanhänger. Jedoch förderfähig sind fahrbare, für den laufenden Betrieb erforderliche Infrastruktur-Einsatzgeräte sowie entsprechende Zu- und Aufbauten (zB Harvester, Schneeräumgerät, Stapler etc),
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 150,- Euro netto resultieren.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung beträgt 10 % der förderbaren Investitionskosten. Die Förderbemessungsgrundlage (Summe der förderbaren Kosten) ist mit 40.000,- Euro begrenzt.

Die nachfolgende Regelung ist nur im Fall steigender Zinsen anwendbar: Sofern der 3-Monats-EURIBOR im Fall steigender Zinsen den Wert von 2 % übersteigt, besteht die Förderung bei kreditfinanzierten Investitionen aus einem Zinsenzuschuss von 4 % p.a., bei einer Laufzeit des Kreditvertrages bis zu sieben Jahren. Die Förderungsbemessungsgrundlage für den Zinsenzuschuss beträgt maximal 75 % der förderbaren Investitionskosten. Das förderbare Kreditnominale ist mit 30.000 Euro begrenzt. Die Kreditlaufzeit muss zumindest der Förderungslaufzeit entsprechen. Der Zinsenzuschuss wird nach Erfüllung der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Bedingungen in Form eines kapitalisierten Einmalzuschusses ausbezahlt. Förderungen werden nur für Kredite von Banken und Kreditinstituten gewährt, wenn die Berechnung von Zinsen bei halbjähriger Kapitalisierung dekursiv und netto erfolgt und diese geförderten Fremdfinanzierungen auf Basis des 3-Monats-EURIBOR (Referenzzinssatz) abgewickelt werden. Die effektiven Kosten des dem Förderungswerber eingeräumten Kredites dürfen während der Förderungslaufzeit den 3-Monats-EURIBOR, der zwei Bankarbeitstage vor dem Beginn des jeweiligen Quartals festgelegt wird, zuzüglich eines Aufschlages von 1,5 % p.a., nicht überschreiten. Allfällige Veränderungen der Zinssatzobergrenze gelten jeweils vom nächsten Quartalersten an. Daneben kann das Kreditinstitut die ihm erwachsenden Barauslagen (z.B. Post- oder Auskunftgebühren, Kosten für Grundbuchsauszüge, Kosten für Liegenschaftsschätzungen) in Rechnung stellen. Für Vor- und Zwischenfinanzierungen gelten dieselben Konditionen.

Unter Bedachtnahme auf die ökonomischen Rahmenbedingungen kann Kleinunternehmen, die Betriebsstätten in den nachstehenden Regionen bzw. Gemeinden betreiben, für Investitionen in diesen Betriebsstätten eine erhöhte Regionalförderung in Höhe von 15 % gewährt werden (bzw. ein Zinsschuss von 6 % p.a., sofern der 3-Monats-Euribor den Wert von 2 % übersteigt):

- Bezirk Tamsweg - nationales Regionalförderungsgebiet Lungau,
- Lammertal - Gemeinden Abtenau, Annaberg und Rußbach,
- Saalachtal - Gemeinden Lofer, St. Martin bei Lofer, Unken und Weißbach,
- Unterpinzgau - Gemeinden Bruck, Dienten, Fusch, Lend, Rauris und Taxenbach,
- Oberpinzgau - Gemeinden Krimml, Wald im Pinzgau, Neukirchen am Großvenediger, Bramberg am Wildkogel, Hollersbach, Mittersill, Stuhlfelden, Uttendorf, Niedersill,
- Gemeinde Hüttschlag.

Aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Vorhaben im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten den Betrag von 10.000,- Euro (exkl. USt) unterschreiten.

Ein Investitionsvorhaben ist in seiner Gesamtheit zur Förderung zu beantragen. Ein Förderungsantrag kann einmal pro Kalenderjahr gestellt werden.

5. Antragstellung und Verfahren

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung elektronisch über die Internetseite der Förderstelle www.salzburg.gv.at/wachstumsprogramm einzureichen. Förderungsanträge können **ausschließlich online** eingebracht werden. Die Antragstellung via Fax, Post oder E-Mail ist nicht möglich. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds.

Die Gewährung einer Förderung orientiert sich am Beitrag des Projektes zu den oben angeführten Zielen der Förderungsaktion.

Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden.

Zur Prüfung des Förderungsantrages können, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten beigezogen werden.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein Verwendungsnachweis sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis ist die von der Förderungsstelle bereit gestellte Vorlage zu verwenden.

Werden die förderungsfähigen Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen.

7. Mehrfachförderungen

Mehrfachzuschussförderungen (d.h. die Kumulierung von weiteren beihilferechtlichen Zuschussförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten sind ausgeschlossen.

Investitionsprojekte sind in ihrer Gesamtheit zur Förderung zu beantragen. Eine Mehrfachförderung von Investitionsvorhaben, die als zusammenhängend anzusehen sind, ist ausgeschlossen. So kann beispielsweise für die Errichtung eines Firmengebäudes nur einmal eine Förderung gewährt werden. Eine Splittung der Baumaßnahmen vom Rohbau bis zur Fertigstellung und Einrichtung, aufgeteilt auf mehrere Förderungsanträge und mehrere Jahre, ist nicht zulässig.

Sofern gleichwertige Zuschuss-Förderungsaktionen des Bundes (z.B. Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH, der Kommunalkredit Public Consulting oder der Österreichischen Hotel und Tourismusbank) zur Verfügung stehen, sollen zunächst diese Förderungsangebote in Anspruch genommen werden. Im Fall einer gänzlichen Ablehnung der Zuschuss-Förderung seitens des Bundes ist eine Förderung aus dem Wachstumsprogramm möglich.

Solche Investitionsvorhaben, für die zuvor um eine Förderung im Rahmen einer bundesweiten Aktion angesucht wurde, können dann berücksichtigt werden, wenn der Antrag auf diese Förderung nach Ablehnung seitens des Bundes bzw. Außerevidenznahme der Förderung bei der Förderungsstelle eingereicht wird. Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

8. Pflichten des Förderungsempfängers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger:

- das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel zu ermöglichen.

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird, oder das geförderte Wirtschaftsgut innerhalb dieses Zeitraumes verkauft oder unentgeltlich übertragen wird,
- der Förderungsempfänger die gewerbliche Tätigkeit innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung der Förderung dauernd einstellt (z.B. durch Zurücklegung oder Entzug der Gewerbeberechtigung) oder das geförderte Wirtschaftsgut innerhalb dieses Zeitraumes verkauft oder unentgeltlich übertragen wird,
- bei einem Zinsenzuschuss zu einem Kredit eine vorzeitige Rückzahlung innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung der Förderung erfolgt ist (in diesem Fall ist der anteilige, nach dem Zinsenzuschussplan noch nicht fällige Zuschuss zu refundieren).

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

10. Rechtsgrundlagen

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den vorangegangenen zwei Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens in Kraft standen.

Datenschutzinformation gemäß dem österreichischen Datenschutzgesetz (DSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der EU in der jeweils gültigen Fassung: Die Verarbeitung der im Förderungsantrag sowie in etwaigen Ergänzungen angegebenen personenbezogenen Daten erfolgt zum Zwecke der Vorbereitung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung mit dem Förderungswerber. Die Daten werden nur so lange gespeichert, bis der Zweck erfüllt ist. Sofern gesetzliche Aufbewahrungsfristen zu beachten sind, werden diese eingehalten. Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen und allenfalls aus Skartierungsvorschriften. Die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dass gesetzliche Vorgaben dies verlangen (z.B. Transferbericht). Dies kann auch den Austausch von etwaigen personenbezogenen Daten mit anderen bzw. zwischen Förderungsstellen/Förderberatungsstellen zum Zwecke der Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und der Prüfung des Verwendungsnachweises umfassen. Nähere Informationen zum Datenschutz und zur Wahrnehmung Ihrer Betroffenenrechte finden Sie auf der Webseite des Landes Salzburg, abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/datenschutz.